

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Lehmen**

Öffentliche Sitzung: 22.10.2019

Beginn der Sitzung: 20:35 Uhr

Ende der Sitzung: 22:05 Uhr

Sitzungsort: Pfarrheim, Hauptstraße, 56332 Lehmen

Tagesordnung:

- 1 Beratung u. Beschlussfassung über die Stromvergabe für Lehmen u. Moselsürsch
- 2 Beratung u. Beschlussfassung über die Annahme einer Spende
- 3 Beratung u. Beschlussfassung über Bauanträge u. Bauvoranfragen
- 4 Beratung u. Beschlussfassung über den weiteren Fortgang betr. Neubaugebiete
- 5 Beratung u. Beschlussfassung über die Anschaffung einer Kleinkindrutsche
- 6 Beratung u. Beschlussfassung über die Entfernung eines KW-Vermerkes
- 7 Bekanntmachungen u. Verschiedenes

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Arnold Waschgler, eröffnet den öffentlichen Sitzungsteil und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat weiterhin beschlussfähig ist. Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Lehmen**

Öffentliche Sitzung: 22.10.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 1

Beratung u. Beschlussfassung über die Stromvergabe für Lehmen u. Moselsürsch

Beschluss:

Der Gemeinderat Lehmen beschliesst

Angebote zur Stromversorgung der Gemeinde Lehmen einzuholen.
Die Stromversorgung umfasst den Haushaltsstrom, den Wärmestrom und den Strom für Strassenbeleuchtung.

Die zu erfüllenden Kriterien* an den Stromlieferanten für die Ortsgemeinde Lehmen-Moselsürsch sind:

- Lieferung von 100% Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien, der nicht anderweitig gefördert wurde, (Ökostrom²)
- Strom aus eindeutig beschriebenen und identifizierbaren Stromerzeugungsanlagen. Der direkte Bezug der vom Auftraggeber vorgegebenen Umwelteigenschaften zum Auftragsgegenstand (Öko-)Strom muss nachweislich gegeben sein. Der Bezug aus regionalen Stromerzeugungsanlagen wird priorisiert.
- Zeitlich bilanzierte Ökostromlieferung, ausgeglichene Energiebilanz innerhalb eines Kalenderjahres.
- Nachweis einer netztechnischen Verbindung sowie der bilanzierten Lieferung.

Alternativ wird ein Angebot auf Basis der Bündelausschreibung der Verbandsgemeinde eingeholt und später in den Abstimmungsprozess mit einbezogen.

* Basierend auf: Beschaffung von Ökostrom, 3., Umwelt-Bundesamt, vollständig überarbeitete Auflage, November 2016

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Bei der Gemeinderatssitzung vom 25.01.2018 wurde mehrheitlich beschlossen, sich nicht an der Bündelausschreibung der VG für den „Kommunalen Strombedarf“ zu beteiligen. Der Stromvertrag wurde jedoch zum 31.12.2019 gekündigt, sodass nun ein neuer Stromanbieter beauftragt werden muss.

Die Kommunen haben eine Vorbildfunktion und das gibt uns, als Gemeinde Lehmen, nun die Möglichkeit, dieser gerecht zu werden.

Die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern verursacht hohe Treibhausgas-Emissionen. Zudem ist abzusehen, dass diese Energieträger in den nächsten Jahrzehnten verknappen werden.

Die Verminderung des Stromverbrauchs und der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien gehören zu den klimapolitischen wirkungsvollsten Maßnahmen.

Wer auf Kernenergie oder fossile Brennstoffe setzt, vermacht nachfolgenden Generationen Altlasten, die zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten führen. Erneuerbare Energien sind die Energieträger der Zukunft.

Ökostrom ist nicht zwangsläufig teurer als Strom aus fossilen Brennstoffen. Durch die zu erwartende CO-Besteuerung bzw. Abgaben ist damit zu rechnen, dass Energien aus fossilen Rohstoffen deutlich teurer werden

Durch die Umstellung auf LED-Strassenbeleuchtung sind die aktuellen Verbrauchszahlen der Ortsgemeinde soweit gesunken, dass keine beschränkte Ausschreibung nötig ist. Die Grenze hierfür liegt bei 20.000 EUR. Die Brutto-Stromkosten lagen laut VG in 2018 bei 17.255,33 EUR.

Deshalb wird der Auftrag freihändig vergeben. Hierfür sollen mehrere Anbieter angefragt werden.

Der Vertrag soll mit folgenden Konditionen geschlossen werden:

Vertragserstlaufzeit: 1 Kalenderjahr, danach 1 Monat Kündigungsfrist

- Preisanpassungen innerhalb der Vertragslaufzeit dürfen ausschliesslich zu Änderungen von Steuern und Abgaben vorgenommen werden
- Öffnungsklausel: Zu- und Abgänge von, bzw. Änderungen an Entnahme- oder Messstellen sind möglich und werden in den Stromliefervertrag zu den abgeschlossenen Konditionen übernommen.
- Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich, jeweils zum 31.12. des Bezugsjahres
- Die Rechnungslegung erfolgt mit Nennung der jeweiligen Zählpunktbezeichnung, mit allen Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie den abgerechneten Stromlieferentgelten

Definition von Ökostrom¹

Strom aus erneuerbaren Energien ist Strom der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom. Erneuerbare Energien sind Wasserkraft, einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung, einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.

Energie, die aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden.

Strom aus erneuerbaren Energien ist auch der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt

werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird. Diese Stromeigenschaft muss durch Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen (HKN) nachgewiesen werden.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Nach Diskussion wird der Beschlussvorschlag um den Passus „Alternativ wird ein Angebot auf Basis der Bündelausschreibung der Verbandsgemeinde eingeholt und später in den Abstimmungsprozess mit einbezogen.“ ergänzt. Zudem soll zum Kostenvergleich das Ergebnis der Bündelausschreibung in Erfahrung gebracht werden.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Lehmen**

Öffentliche Sitzung: 22.10.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

Beratung u. Beschlussfassung über die Annahme einer Spende

Beschluss:

Die Annahme der Zuwendung (211,82 EUR Jugendraum/Farbe) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

§ 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt das Verfahren zur Einwerbung, Annahme u. Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ähnliche Zuwendungen ab der Wertgrenze von 100,00 EUR im Einzelfall. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen u. sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet gem. § 94 Abs. 3 GemO der Ortsgemeinderat.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Lehmen**

Öffentliche Sitzung: 22.10.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

Beratung u. Beschlussfassung über Bauanträge u. Bauvoranfragen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für den vorliegenden Fall (Abweichungsantrag, Gemarkung Lehmen, Flur 2, Flurstücks-Nr. 480/12, Erlenweg, 56332 Lehmen) das gemeindliche Einvernehmen zu gewähren und dem Antrag statt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Das Baugebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bergweg – 1. BA.“ Die Einfriedungsmauer übersteigt die zulässige Bebauungsplanfestsetzung. Durch die topographische Lage des Hauses war eine Abfangung der Böschung durch die Eigentümer gewollt. In Unkenntnis des vorhandenen Bebauungsplanes wegen Höhenüberschreitung wurde zunächst ein Baustopp seitens der Verwaltung veranlasst. Hiernach wurde der Antrag gestellt auf ausnahmsweise Gestattung auf Abweichung der Textfestsetzung. Bebauungspläne geben städtebaulich häufig enge Vorgaben, die nicht jeder Situation optimal gerecht werden. Die besondere Hanglage des Hauses machte hier eine Ausnahmelösung erforderlich.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Lehmen**

Öffentliche Sitzung: 22.10.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

Beratung u. Beschlussfassung über den weiteren Fortgang betr. Neubaugebiete

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Lehmen beschließt, das im Rahmen des §13b BauGB geprüfte Baugebiet Obere Lehmerhöfe nicht weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1 Enthaltung 2

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Die Ortsgemeinde hat beschlossen Baugebiete auf den Weg zu bringen. Sie sieht hierin die Weiterentwicklung des Ortes und deswegen den Bedarf. In einer vergangenen Sitzung wurde wegen der topographischen Lage das Baugebiet unterhalb der Abt-Theoderisch-Str. ausgeschlossen. Übrig geblieben sind somit noch die Baugebiete „Obere Lehmerhöfe u. Moselesürsch“. Hier hat die Verwaltung nunmehr die sog. FFH-Prüfung in Auftrag gegeben, um darüber im Klaren zu sein, dass eine Bebauung mit Blick auf Fauna, Flur und Habitat möglich wird. Währenddessen wurden parallel die Eigentümer, insbesondere betr. „Obere Lehmerhöfe“ um ihren Verkaufswillen befragt. Hierbei kam heraus, dass nach reichlicher Überlegung einerseits und konsequenter Ablehnung andererseits, kein Verkaufswille besteht. Weder ist der Kaufpreis für das Bauerwartungsland ausschlaggebend, noch eine mögliche Umverteilung auf eine Ausgleichsfläche. Andere private Belange spielen hier eine untergeordnete Rolle. Die Verwaltung ist sich um das Prozedere in rechtlicher Hinsicht sicher, dass eine weitere Verfolgung des Entstehens eines Neubaugebietes „Obere Lehmerhöfe“, nicht zum erzielten Erfolg führen würde. Die Gemeinde Lehmen wird absehbar nicht, wie gewollt, Eigentümer der Bauplätze werden können. Die Absicht, hier ein Neubaugebiet zu planen, ist deswegen an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgen.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Mehrere Ratsmitglieder äußern Kritik an den Eingaben aus der Bevölkerung und widersprechen insbesondere dem Vorwurf, das Verfahren sei nicht transparent gewesen.

Frau Weber (Büro Sprengnetter Weber Ingenieure) beantwortet Fragen zum Thema Umlage und Erschließungskosten. Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die Fläche in Moselsürsch sei zunächst ein Aufstellungsbeschluss zu fassen und ein Gutachten über den Verkehrswert der Grundstücke zu beauftragen.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Lehmen**

Öffentliche Sitzung: 22.10.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

Beratung u. Beschlussfassung über die Anschaffung einer Kleinkinderutsche

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung einer Kleinkinder-Rutsche für den Spielplatz am Sportpark Lehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Aus der Bevölkerung kam die Anregung auf dem Spielplatz am Sportpark eine Kleinkinder-Rutsche aufzustellen. Aufgrund der beengten Verhältnisse ist das Aufstellen einer größeren Rutsche, wegen der damit verbundenen Größe der Fallschutzbereiche, nicht möglich. Es wurde daher seitens der Verwaltung ein Modell ausgesucht, das für den öffentlichen Bereich zugelassen und frei aufstellbar ist und lediglich 1,5m umlaufenden Fallschutz-Raum benötigt. Als Beschaffenheit des Fallschutzraumes ist Rasen ausreichend.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Lehmen**

Öffentliche Sitzung: 22.10.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 6

Beratung u. Beschlussfassung über die Entfernung eines KW-Vermerkes

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den KW-Vermerk bei der Gemeindearbeiterstelle ab dem Haushaltsjahr 2020 ersatzlos zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 3 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Die Gemeindeverwaltung hat festgestellt, dass die Stelle eines festen Gemeindearbeiters im Interesse der Allgemeinheit und für das Wohl des Ortes unverzichtbar ist. Anzahl und Vielfalt der gemeindlichen Aufgaben füllt die Stelle des Gemeindearbeiters vollumfänglich aus.

Die vielfältigen technisch unterschiedlichen und vegetationsabhängigen sowie jahreszeitlich bedingt dringlich auftretenden Aufgaben des Gemeindearbeiters können nicht entsprechend von externen Firmen aufgefangen werden. Bei Externen bestünde zudem keine Weisungsbefugnis wodurch die Steuerbarkeit durch die Verwaltung im Rahmen deren zeitlichen Möglichkeiten nicht gewährleistet wäre.

Die Gemeindeverwaltung stellt fest, dass der aktuell im Dienst befindliche Gemeindearbeiter durch seinen Fleiß, seine Eigenständigkeit und Flexibilität eine gute Besetzung ist.

Viele technische Probleme löst er eigeninitiativ und kompetent. Eine Streichung seiner Stelle sehen wir daher nicht als zweckdienlich an.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Vertreter/innen der SPD/FWG-Fraktion plädieren für eine Beibehaltung des Vermerks aus, der die Mitsprache des Rates bei der Frage der Wiedereinstellung sichern solle. Die übrigen Fraktionen sprechen sich gegen den Vermerk aus.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Lehmen**

Öffentliche Sitzung: 22.10.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 7

Bekanntmachungen u. Verschiedenes

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende weist auf folgende Veranstaltungen hin:

- 31.10.2019 StellDichEin
- 06.11.2019 St.-Martins-Zug in Lehmen
- 09.11.2019 St.-Martins-Zug in Moselsürsch
- Nächste Ratssitzung am 21.11.2019 um 20.00 Uhr
- Ratssitzung und Weihnachtsfeier am 12.12.2019 um 18.00 Uhr

Auf Nachfrage erläutert Herr Moser die Rahmenbedingungen des digitalen Sitzungsmanagements.

Aus dem Rat werden zudem folgende Angelegenheiten thematisiert:

- Ausstehende Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.08.2019
- Sitzungskalender 2020
- Vorgehensweise bei Baumersatz
- Sachstand „Seitensprung“

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Mehrere Ratsmitglieder äußern Kritik an den Eingaben aus der Bevölkerung und widersprechen insbesondere dem Vorwurf, das Verfahren sei nicht transparent gewesen.

Frau Weber (Büro Faßbender Weber Ingenieure) beantwortet Fragen zum Thema Umlegung und Erschließungskosten. Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die Fläche in Moselsürsch sei zunächst ein Aufstellungsbeschluss zu fassen und ein Gutachten über den Verkehrswert der Grundstücke zu beauftragen.